

Die Nottrauung am Krankenbett – Ehegattenvertretung seit 01.01.2023

Es gibt immer wieder Menschen, die den Bund fürs Leben im Angesicht des Todes schließen. Die Motive sind vielfältig, der Ausgangspunkt häufig ähnlich: Unverheiratete haben beinahe das ganze Leben, oder zumindest einen großen Teil davon, gemeinsam verbracht. Die Trauung mit den Schmetterlingen – (erinnern Sie sich?) – im Bauch – verpasst. Dann kamen die Kinder. Und dann wollte man (wieder) frei sein, reisen und die Welt entdecken. Wenn das Leben einem einen Strich durch die Rechnung macht, entsteht häufig der ganz konkrete Wunsch, sich einander zu versichern und dies auch zu feiern, mit der Familie, den Freunden – vielleicht zum letzten Mal. Die Nottrauung in schwerster Stunde begründet das Ehegattenerbrecht,

verringert Pflichtteilsquoten von Abkömmlingen und erhöht u.a. den Freibetrag des überlebenden Ehegatten im Erbschaftsteuerrecht. Wurde weder Vorsorgevollmacht, noch Patientenverfügung erteilt, standen Ehegatten den Unverheirateten gleich: ein Ehegatte konnte den anderen nur vertreten, wenn dieser über eine Vorsorgevollmacht für den anderen Ehegatten verfügte, die Regelungen zur Gesundheitsvorsorge enthielt oder wenn der Ehegatte zum Betreuer des anderen Ehegatten für den Bereich der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde. **Seit dem 01.01.2023** räumt das Gesetz den



Mario Viehweger
Rechtsanwalt
für Immobilienrecht
Fachanwalt für Erbrecht



Ehegatten in einer Notsituation für den Bereich der Gesundheitsvorsorge ein gegenseitiges Vertretungsrecht ein, für längstens sechs Monate. Der Ehegatte, der den erkrankten vertritt, darf u.a. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche

Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Die Ärzte sind ihm gegenüber insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Tritt eine Notsituation ein und wird das Vertretungsrecht erstmals gegenüber Ärztin oder Arzt geltend gemacht, so haben diese dem Ehegatten schriftlich das Bestehen des Vertretungsrechts sowie dessen Beginn zu

bestätigen, was zugleich Nachweis für das Vertretungsrecht ist. Für Unverheiratete gilt dies nicht.

Nicht Ihr Fall? Dann nutzen Sie die Zeit, um eine möglichst notariell beurkundete Vorsorgevollmacht zu errichten. Verheiratet – oder nicht.